

### **Allgemeines**

1. Bestellungen über CHF 5'000 sind nur in schriftlicher Form gültig. Änderungen von schriftlichen Bestellungen bedürfen der Schriftform. ETAVIS kann vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung verlangen. Die Auslegung der Internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2000. Etwaige allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, sofern ETAVIS diese schriftlich akzeptiert hat.
2. Eine gesamthafte Weitergabe der Bestellung an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ETAVIS.

### **Lieferung und Transport**

3. Sind für die Bestellung mehrere Bestimmungsorte vereinbart, so hat der Lieferant separate Versandanzeigen auszustellen. Ohne schriftliches Einverständnis von ETAVIS dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
4. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort. Falls die vereinbarten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, ist ETAVIS berechtigt, die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Die Lieferscheine dürfen keine Preise enthalten.
5. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften über Produktesicherheit der Schweiz bzw. der EU sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Konformitätserklärung und der dazugehörigen Dokumentationen. Alle technischen Arbeitsmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.
6. Verpackungskosten und Transportkosten innerhalb CH und FL sind im Preis enthalten. ETAVIS behält sich vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen. Der Transport der Lieferung wird durch den Lieferanten versichert.

### **Preis- und Zahlungsbedingungen**

7. Bei verspäteter Zustellung der vereinbarten Dokumentationen behält sich ETAVIS vor, die Zahlung entsprechend zurückzubehalten. Bei Terminüberschreitungen können vereinbarte Konventionalstrafen mit der Zahlungsforderung verrechnet werden.
- 7.1 Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung 45 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang, abzüglich 3% Skonto. Auf jeder Faktura sind Lieferadresse, Kommissionsnummer sowie der Name des Bestellers aufzuführen. Für Bestellungen verschiedener Einkaufsstellen sind separate Fakturen zu erstellen.

### **Garantie**

8. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung die vereinbarten sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, die ETAVIS auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durfte (z.B. Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch).
- 8.1 Kosten, die durch Nichtberücksichtigung der Bestellvorschriften oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
9. ETAVIS wird die Lieferung so rasch als möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein, prüfen. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Lieferung. Zur Mängelrüge ist ETAVIS jederzeit nach Entdeckung des Mangels während der Garantiefrist berechtigt.
- 9.1 Bei mangelhaften Lieferungen oder mangelhaften Teillieferungen behält sich ETAVIS vor, gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts den Kauf rückgängig zu machen (Wandelung) oder Minderung des Kaufpreises geltend zu machen. ETAVIS kann eine Ersatzleistung des Verkäufers ablehnen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung des durch die mangelhafte Ware entstandenen Schadens unter Einschluss des Folgeschadens.

### **Urheberrecht**

10. Das Urheberrecht an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleibt bei ETAVIS. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen ausschliesslich zum Zweck der Ausführung der Bestellung von ETAVIS verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ETAVIS ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung beauftragt sind.

### **Produkthaftungspflicht**

11. Der Lieferant hält ETAVIS von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt ETAVIS für alle erlittenen Schäden, die sich aus der Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit der Lieferung ergeben. ETAVIS verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ETAVIS behält sich das Recht vor, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen geltend zu machen.

### **Datenschutz**

12. Im Rahmen der Abwicklung der Bestellung ist ETAVIS berechtigt, personenbezogene Daten zu bearbeiten. Der Lieferant ist insbesondere damit einverstanden, dass ETAVIS zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekanntgeben kann. Der Lieferant wird durch geeignete Vorkehrungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sorgen.

### **Weitere Bestimmungen**

13. Veröffentlichungen über den Gegenstand der Bestellung, in denen ETAVIS erwähnt wird, dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung von ETAVIS erfolgen.
14. Der Lieferant sorgt dafür, dass die Lieferung der jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung über den Umweltschutz entspricht. Im Falle der Verletzung solcher Bestimmungen hat er ETAVIS von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten.

### **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

15. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung das Domizil von ETAVIS.
16. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Domizil von ETAVIS. ETAVIS behält sich das Recht vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Domizil gerichtlich zu belangen.**
17. Der Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.